

14.10.94**K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Bildung und Wissenschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)****A. Zielsetzung**

Beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Er berät das Bundesministerium bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen (§ 44 Abs. 1 BAföG).

Durch die vorgelegte Zweite Änderungsverordnung der Beiratsverordnung soll die Zahl der Beiratsmitglieder, die durch den Einigungsvertrag auf 28 erhöht worden ist, um möglichst schnell auch Mitglieder aus den neuen Bundesländern gewinnen zu können, auf 21 reduziert werden. Jetzt wird im Berufungsverfahren gesichert werden, daß die neuen Länder angemessen im Beirat vertreten sind. Weiterhin wird die Mitgliedszeit für Schülervertreter von vier auf zwei Jahre verringert, da sich gezeigt hat, daß diese wegen der Dauer der Ausbildungen im Regelfall nur zwei Jahre für eine kontinuierliche Beiratsmitarbeit zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Zweite Änderungsverordnung der Beiratsverordnung werden die Zahl der Mitglieder des Beirates reduziert und die Mitgliedszeit für Schülervertreter auf zwei Jahre verringert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

14.10.94

K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung und Wissenschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 280 03 - Au 151/94

Bonn, den 14. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

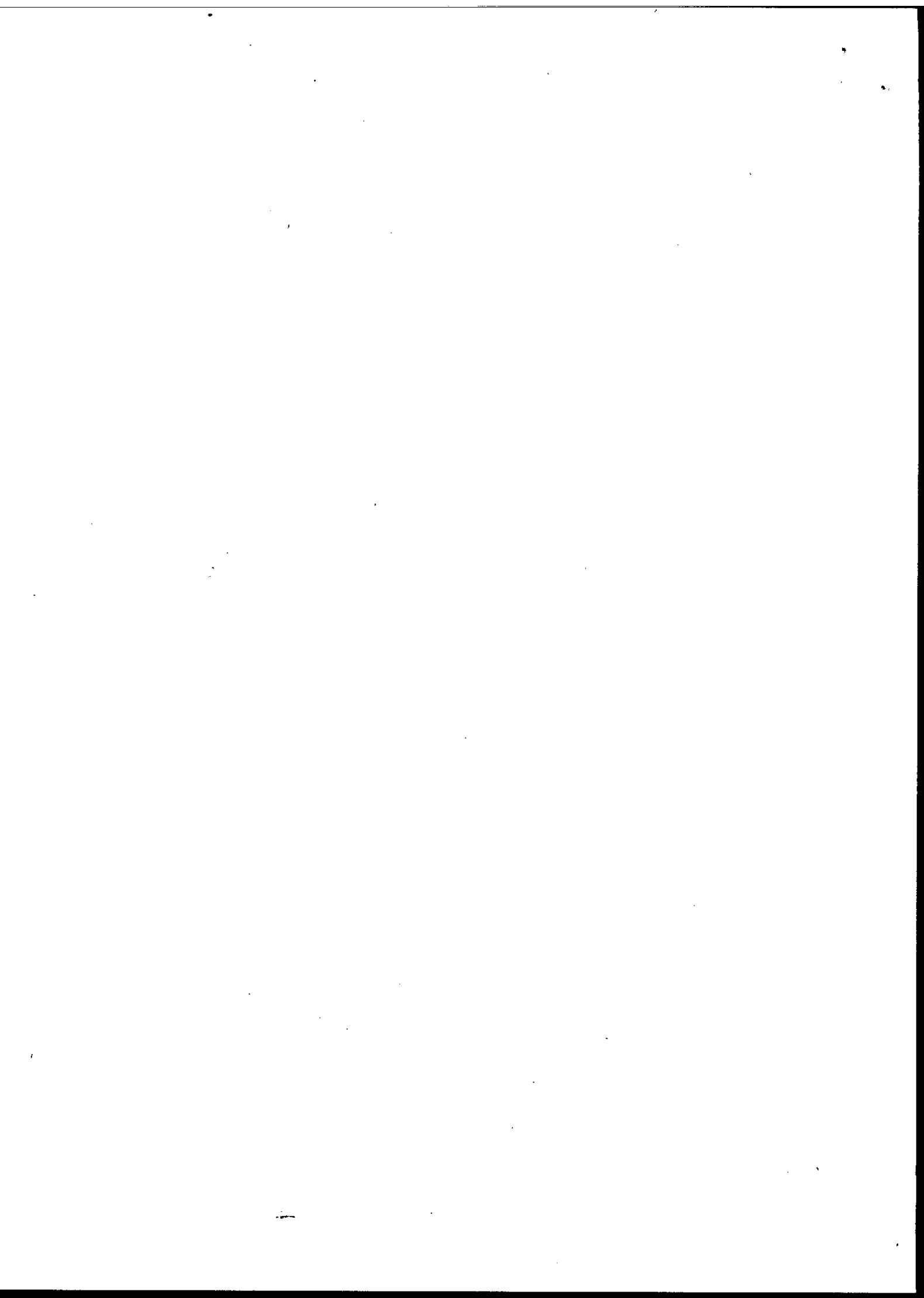
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungs-
förderung (2. BeiratsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt



**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines
Beirates für Ausbildungsförderung
(2. BeiratsVÄndV)
Vom 1994**

Auf Grund des § 44 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort "sieben" durch das Wort "fünf" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Mitglieder nach § 2 Nr. 2, die den Kreis der Schüler vertreten, werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren berufen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter "den Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

5. In § 5 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

6. In § 6 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

7. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Zweiten Änderungsverordnung wird die Zahl der Mitglieder des Beirates reduziert. Außerdem wird die Dauer der Mitgliedschaft für Schülervertreter im Beirat herabgesetzt.

1. Die Zahl der Beiratsmitglieder, die die Lehrkörper der Ausbildungstätten, den Kreis der Auszubildenden, den Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung vertreten, war durch den Einigungsvertrag auf 28 erhöht worden, um möglichst schnell auch Mitglieder aus den neuen Bundesländern gewinnen zu können. Jetzt soll der Beirat wieder auf die langjährig bewährte personelle Stärke von 21 Mitgliedern zurückgeführt werden; die angemessene Vertretung der neuen Länder im Beirat wird im Berufungsverfahren gesichert werden.
2. Die Mitgliedszeit für Schülervertreter ist insbesondere im Hinblick auf die Dauer ihrer Ausbildungszeiten von vier auf zwei Jahre reduziert worden; Schüler können in aller Regel höchstens zwei Jahre für eine Beiratsmitarbeit zur Verfügung stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien erforderlich geworden (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 1993 - 0 I 2 - 131 212 - 1/4 - GMBL 1993, S. 46).

Zu Nummer 2

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß ab dem dritten Jahr der Mitgliedschaft die Teilnahme an den Beiratssitzungen bei Schülern deutlich abnimmt. Ursächlich hierfür könnte die - im Verhältnis zu einem Studium an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen - erheblich kürzere Ausbildungszeit an den Ausbildungsstätten sein. Die Beiratszugehörigkeit für die Dauer von zwei Jahren stellt für die Schülervertreter einen überschaubaren Zeitraum dar. Zudem ist von dieser Neureglung zu erwarten, daß die personelle Fluktuation der Auszubildendenvertreter im Beirat geringer und deren Bereitschaft zur aktiver Mitarbeit im Beirat höher ist. Die Kompetenz der im Regelfall aus dem Kreis der Schülervertretungen gewählten Mitglieder würde auch bei zweijähriger Mitgliedszeit gewährleistet sein.

Zu Nummer 7

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos. Die durch die obsolet gewordene Berlin-Klausel entstandene Lücke wird durch das Vorrücken der Inkrafttretensvorschrift geschlossen.

C. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Einsparungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

25.11.94

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung
eines Beirates für Ausbildungsförderung (2. BeiratsVÄndV)**

**Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**

